



ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen Nürburgring, Deutschland

8. – 9. Mai 2021

Drehlizenzen für Aufnahmen mit Onboard-Kameras

Liebe Teammitglieder und Teilnehmer des ADAC Qualifikationsrennens 24h-Rennen Nürburgring,

im Auftrag des ADAC Nordrhein e.V. ist die SPORTTOTAL LIVE GmbH für die Lizenzierung der Onboard-Kameras beim ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen Nürburgring verantwortlich.

Die Erteilung dieser Lizenz ist kostenfrei.

Dennoch **müssen sämtliche Onboard-Drehvorhaben** – auch solche zur rein internen Dokumentation – **durch einen entsprechenden Drehlizenzvertrag legitimiert** und sämtliche verwendeten Onboard-Kameras durch entsprechende Drehlizenzaufkleber gekennzeichnet werden.

Zur Erteilung einer kostenfreien Drehlizenz für Onboard-Kameras finden Sie anbei einen Vordruck zum Drehlizenzvertrag für Onboard-Aufnahmen. Zur Kontaktreduzierung vor Ort legen Sie den Vordruck bitte ausgefüllt bei der technischen Abnahme vor.

Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass alle eingebauten Onboard-Kameras für die Teilnahme am ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen Nürburgring einen offiziellen Drehlizenzaufkleber benötigen, damit die technische Abnahme erfolgen kann.

Vielen Dank im Voraus!

SPORTTOTAL LIVE GmbH

Event / Serie

Datum

ADAC TOTAL Qualifikationsrennen 24h-Rennen Nürburgring

8. – 9. Mai 2021

DETAILS ANTRAGSTELLER

Antragsteller

Vorname
Name
Firma
Email
Telefon

Anschrift

Straße, Nr.
PLZ
Stadt
Land

Hiermit bestelle ich verbindlich die folgenden Lizenzen:

A || LEISTUNGEN

Der Erwerb sowie Verwendung sämtlicher im Folgenden genannten Leistungen und Produkte unterliegen den unter B aufgeführten Lizenzbedingungen sowie den AGB.

Leistung: Drehlizenz zur Erstellung von Onboard-Aufnahmen

Zu akkreditierende Rennteams:

Anzahl der Onboards (inkl. GoPros)
Teamname
Startnummer(n)
Kontaktperson vor Ort
Handynummer

B || LIZENZ / VERWENDUNGSZWECK

Die im Folgenden definierte Nutzung stellt den ausschließlichen und alleinigen Verwendungszweck des produzierten und lizenzierten Bewegtbild-Materials sowie aller daraus erstellten und abgeleiteten Formate dar. Jede weitere, über die explizit aufgeführte und gestattete Verwendung hinausgehende Nutzung ist ausdrücklich untersagt. Im Zweifel ist vor jeder weiteren Nutzung eine schriftliche Genehmigung der EMPA GmbH einzuholen.

Es obliegt dem Lizenznehmer, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen gegenüber EMPA GmbH sowohl während der Produktion sowie im Nachgang sicher zu stellen. Insbesondere muss der Lizenznehmer dafür Sorge tragen, dass die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die AGB dieses Vertrags allen durch ihn beauftragten bzw. involvierten Personen und Unternehmen sowie ggf. den (weiteren) Empfängern der Inhalte zugänglich gemacht werden. Wir weisen ausdrücklich auf unsere AGB sowie die darin enthaltenen Sanktionen bei Zuwiderhandlung hin.

Exklusivität:	nicht-exklusiv	Sprache:	Jede
Anzahl der Ausstrahlungen:	unbegrenzt	Lizenzdauer:	1 Jahr ab Eventdatum

Ausschließlicher Verwendungszweck des erstellten Bildmaterials (bitte auswählen):

NUR INTERNE VERWENDUNG

Lizenzgebiet: **intern**

ONLINE-VERWENDUNG

Lizenzgebiet: **weltweit (online)**

URLs:

-
-
-

Ich habe die nachfolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen der EMPA GmbH für den Erwerb von Drehlizenzen“ gelesen und akzeptiere die genannten Bedingungen.

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Event / Serie

Datum

ADAC TOTAL Qualifikationsrennen 24h-Rennen Nürburgring

8. – 9. Mai 2021

LIZENZGEBER / VERTRAGSPARTNER

Durch Erteilung der Drehlizenz und Zugangsberechtigung bzw. Lieferung des gewünschten Materials stimmt EMPA dem vorliegenden Vertrag zu. Eine durch EMPA unterschriebene Version des Vertrags wird auf Wunsch zugestellt.

Die EMPA GmbH bestätigt, dass sie autorisiert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Rechte im Auftrag der SPORTTOTAL LIVE GmbH (bzw. eines berechtigten Vertreters) einzuräumen sowie die genannten Leistungen zu erbringen.

EMPA GmbH
Dieselstrasse 5
50259 Pulheim

Geschäftsführer Nikolaus Spaleck
Registergericht Köln HRB 90507

David Clemens
Projektleiter 24h-Rennen NBR
m +49 1525 158 63 92
f +49 2238 452 4977
d.clemens@empa.tv

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
KTNR 1933 747 444
BLZ 370 501 98
IBAN DE55 3705 0198 1933 7474 44
SWIFT/BIC COLSDE33XXX

SPORTTOTAL LIVE GmbH
Am Coloneum 2
50829 Köln

t +49 221 788 77 0
live@sporttotal.com

Geschäftsführer Peter Lauterbach, Oliver Grodowski,
 Matthias Wurm
Sitz der Gesellschaft Köln
Registergericht Koblenz HRB 88460

Allgemeine Vertragsbedingungen der EMPA GmbH („EMPA“) für den Erwerb von Drehlizenzen (Stand April 2021)

► Nutzung

- Das erstellte/erhaltene Filmmaterial/Bildmaterial darf nur zur Ausstrahlung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung verwendet werden. Die Verwendung zu kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt. Sollte der Lizenznehmer das Material für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwenden wollen, so muss die Rechtfreigabe vor Verwendung des Materials erneut mit EMPA verhandelt werden.
- Der Erwerb von Drehlizenzen / Filmmaterial berechtigt ausschließlich den Vertragspartner (bzw. seinen Vertreter) zu der im vorstehenden Lizenzvertrag angegebenen Nutzung. Jede darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe und Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet und / oder bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch EMPA. Dies gilt auch für die vom Vertragspartner gemachten Angaben zur TV-Ausstrahlung.
- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, ist die Erstellung von kommerziellen Datenträgern jeglicher Form ausgeschlossen.

► Laufzeit

Soweit nicht ausdrücklich im vorstehenden Lizenzvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt der Vertrag nur für die angegebene Veranstaltung und für folgende Veranstaltungsabschnitte:

- Technische Abnahme, freies Training, Zeittraining, Qualifying, Warm-Up, Startvorbereitung, Startaufstellung, Rennen, Siegerehrung.

► GEMA

Die Kosten für die Verwendung GEMA-pflichtiger Musik im Falle von durch den Vertragspartner produziertem Material trägt ausschließlich der Vertragspartner.

► Haftung des Vertragspartners

- Erfüllt der Vertragspartner schuldhaft Pflichten aus diesem Vertrag nicht, so kann EMPA vom Vertragspartner Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Es obliegt dem Lizenznehmer, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen gegenüber EMPA sowohl während der Produktion sowie im Nachgang sicher zu stellen. Insbesondere muss der Lizenznehmer dafür Sorge tragen, dass die wesentlichen Vertragsinhalte sowie diese AGB allen durch ihn beauftragten bzw. involvierten Personen und Unternehmen sowie ggf. den (weiteren) Empfängern der Inhalte zugänglich gemacht werden.

► Vertragsstrafe / Haftung bei Ansprüchen Dritter gegen EMPA

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, das erstellte und/oder vorproduzierte Bildmaterial ausschließlich gemäß dem definierten Verwendungszweck zu verwenden.
- Sollten Dritte gegen EMPA Regressansprüche wegen einer solchen Vertragsverletzung geltend machen, so verpflichtet sich der Vertragspartner diese zu befriedigen. Gleiches gilt für sämtliche Schadenersatzansprüche, die gegen EMPA im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung des Vertragspartners geltend gemacht werden.

► Haftung EMPA

- EMPA hat keinerlei Einfluss auf alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Rahmendaten. D.h., EMPA hat keinerlei Einfluss auf die Festlegung von Veranstaltungstagen und –zeiten, die Durchführung der Veranstaltung sowie insbesondere auf den Tageszeitplan. EMPA leistet keine Gewähr dafür, dass die Veranstaltung stattfindet.

► Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen des zugrundeliegenden Vertragswerkes bedürfen der Schriftform, die insbesondere zur Abbedingung des Formzwanges unerlässlich ist.
- Den Verträgen von EMPA liegen ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der EMPA zugrunde; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn EMPA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien kein Gesellschaftsverhältnis im Sinne der §§ 705 ff BGB begründet.
- Beide Vertragspartner wahren über Einzelheiten dieses Vertrages auch nach seiner Beendigung Stillschweigen.
- Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrages nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle des Nichtigen soll eine durchführbare, gültige, dem Sinn des Vertragswerkes entsprechende Bestimmung treten.
- Es gilt deutsches Recht, der Gerichtsstand ist Köln.